

Besondere Bedingung Nr. 4540 EU-Deckung im AVRS für den Privatbereich

In Erweiterung des Artikel 4.2. ARB 1994 erstreckt sich der Versicherungsschutz im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (gemäß Artikel 23.1.1. ARB 1994) auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Ländern der Europäischen Union sowie der Schweiz und Liechtenstein, wenn dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes oder Verwaltungsbehörde gegeben ist (keine Deckung für Schiedsgerichte).